

Schriften zum Völkerrecht

---

Band 223

# Aufarbeitung von in Kolonialkriegen begangenen Unrecht

Anwendbarkeit und Anwendung internationaler Regeln  
des bewaffneten Konflikts und nationalen Militärrechts  
auf Geschehnisse in europäischen Kolonialgebieten  
in Afrika

Von

Tania Fabricius



Duncker & Humblot · Berlin

TANIA FABRICIUS

Aufarbeitung von in Kolonialkriegen  
begangenen Unrecht

Schriften zum Völkerrecht

Band 223

# Aufarbeitung von in Kolonialkriegen begangenen Unrecht

Anwendbarkeit und Anwendung internationaler Regeln  
des bewaffneten Konflikts und nationalen Militärrechts  
auf Geschehnisse in europäischen Kolonialgebieten  
in Afrika

Von

Tania Fabricius



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin  
hat diese Arbeit im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 0582-0251  
ISBN 978-3-428-15011-3 (Print)  
ISBN 978-3-428-55011-1 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85011-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im August 2015 als Dissertation angenommen.

Meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Christian Tomuschat bin ich für seine wertvollen Anregungen und seine kontinuierliche Gesprächsbereitschaft zu tiefem Dank verpflichtet.

Ebenfalls bedanken möchte ich mich sowohl bei Prof. Dr. Philipp Dann für die Erstellung des Zweitgutachtens als auch bei Prof. Dr. Alexander Blankenagel für seine Mitwirkung in der Prüfungskommission.

Vor allem aber danke ich herzlich meiner Mutter und meinen Zusatzeltern Annette und Dr. Günther Lamperstorfer, ohne deren moralische und finanzielle Unterstützung dieses Promotionsvorhaben nicht möglich gewesen wäre.

Auch meinem Mann Constantin Fabricius danke ich herzlichst. Mit seinem steten Rückhalt, motivierenden Zuspruch und intensiven Gesprächen hat er im wesentlichen Maße zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Auch unsere Kinder Lili Marie und Coco Maria haben mich motiviert, diese Arbeit zu vollenden. Sie haben mich stets daran erinnert, wie wichtig es ist, sich verantwortungsvoll mit Vergangenheit auseinanderzusetzen, um hoffentlich eine sicherere Zukunft zu schaffen. Meine Kinder erinnern mich an meine Gespräche mit meiner Großmutter Clara Borchert. Meiner Großmutter verdanke ich es, dass ich mich frühzeitig für Geschichtsaufarbeitung und Politik interessierte. Meine Großmutter hatte den Mut und die Kraft, mit mir über ihr Leben in den 1930er und 1940er Jahren zu sprechen. Für diese ehrlichen und mein Leben prägenden Gespräche bin ich meiner Großmutter dankbar.

Berlin, im September 2016

*Tania Fabricius*





# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	23
I. Notwendigkeit der Aufarbeitung kolonialen Unrechts .....	23
II. Gegenstand und Ziel der Arbeit .....	29
III. Aufbau der Arbeit .....	31
IV. Quellen, Literatur und Methodologie .....	32
<b>B. Kodifikationsgeschichte internationaler Regeln des bewaffneten Konflikts: die Genfer und Haager Abkommen sowie deren Anwendbarkeit in europäischen Kolonialgebieten in Afrika</b> .....	35
I. Grundgedanken zur Intertemporalität des Rechts .....	37
1. Rechtsregel <i>tempus regit actum</i> .....	38
2. Entwicklung der internationalen Rechtsgemeinschaft – vom europäischen zum universalen Konzert .....	39
a) Geburt der internationalen Rechtsordnung .....	40
b) Anerkennung internationalen Rechts trotz Prägung durch Kolonialmächte .....	44
II. Zeitliches Zusammenfallen im 19. Jahrhundert: Kodifikation von Regeln der Kriegsführung und Höhepunkt der europäischen Kolonisation Afrikas ....	47
1. Nordafrika und der „Dunkle Kontinent“ aus Sicht der Europäer im 19. Jahrhundert .....	47
2. Rassismus, Imperialismus und die <i>mission civilisatrice</i> .....	48
3. Terminologie: Kriegsrecht, Recht des bewaffneten Konflikts und humanitäres Recht .....	49
III. Menschlichere Unmenschlichkeit – Ausgangspunkt Genfer Abkommen von 1864 .....	51
1. Nightingale und Dunant: Hilfe für verwundete Soldaten in intra-europäischen Kriegen .....	51
2. <i>Comité des Cinq</i> und erste „internationale“ Konferenz zu humanitärem Völkerrecht 1863 .....	52
3. Diplomatische Konferenz 1864: Genfer Abkommen .....	54
a) Verabschiedung des Genfer Abkommens von 1864 .....	54
b) Bestimmung des Anwendungsbereichs des Genfer Abkommens von 1864: zwischenstaatlicher Krieg unter Signatarstaaten .....	55
c) Zwischenergebnis .....	59

IV. Konkretisierung des Anwendungsbereichs des Genfer Abkommens – diplomatische und Internationale Rotkreuz-Konferenzen bis Beginn des 20. Jahrhunderts .....	59
1. III. Internationale Rotkreuz-Konferenz 1884: erste Thematisierung der Ausweitung des Anwendungsbereichs des Genfer Abkommens von 1864 auf Kolonialkonflikte .....	60
a) Bericht zum Tätigwerden europäischer Hilfsgesellschaften in Kriegen außerhalb Europas .....	60
b) Kolonien Teil des Mutterlandes? .....	61
2. IV. Internationale Rotkreuz-Konferenz 1887: weitere Thematisierung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens in Kolonialkonflikten .....	64
a) Erneut Bericht zum Tätigwerden europäischer Hilfsgesellschaften in Kriegen außerhalb Europas .....	64
b) Debatte des Hinweises auf Kolonialkriege .....	65
c) Zwischenergebnis .....	65
3. V. Internationale Rotkreuz-Konferenz 1892 .....	67
a) Definition von Kolonialkriegen .....	67
b) Bedeutung der fehlenden Anerkennung des Reziprozitätsprinzips durch Gegner: Freiwilligkeit der Hilfeleistung .....	68
4. Berichte über Hilfeleistungen von Rotkreuz-Gesellschaften in Afrika auf der VI. und VII. Internationalen Rotkreuz-Konferenz .....	70
5. Position des IKRK um 1900 zum Beitritt von Staaten in Afrika zu Genfer Abkommen .....	70
6. Vereinzelt Tätigwerden von Rotkreuz-Gesellschaften in Afrika um 1900 .....	75
a) Russisches Rotes Kreuz: Hilfsangebot an Afrikaner und Europäer im Italienisch-Abyssinischen Krieg .....	75
b) Rotes Kreuz des Freistaats Kongo: Keine Intervention in Kolonialkriegen .....	76
c) Rotkreuz Interventionen in Transvaal und der <i>République d'Orange</i> .....	77
7. Zwischenergebnis zur Konkretisierung des Anwendungsbereichs des I. Genfer Abkommens bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts .....	78
V. I. Haager Friedenskonferenz 1899 – Bedeutung für bewaffnete Konflikte in europäischen Kolonialgebieten in Afrika .....	78
1. Initiativen im Vorfeld der I. Haager Friedenskonferenz zur Kodifizierung von Regeln über die Mittel und Methoden der Kriegsführung .....	79
2. Themen der I. Haager Friedenskonferenz und Relevanz von bewaffneten Kolonialkonflikten für die Verhandlungen .....	81
a) Beratungsgegenstand „Beschränkung der Kriegsrüstungen und Kriegsmittel“ und seine Relevanz für Kolonialkonflikte .....	83
aa) Verhandlungsverlauf zur Kolonialtruppenstärke .....	83
bb) Verhandlungsverlauf zur Beschränkung von Kriegsmitteln: Dum-Dum-Geschosse .....	84

b) Beratungsgegenstand „Revision des Genfer Abkommens“ – Relevanz für Kolonialkonflikte .....	86
c) Beratungsgegenstand Landkriegskonvention und Debatte der <i>Martens'schen</i> Klausel – Relevanz für bewaffnete Kolonialkonflikte ....	86
aa) Weiterführung der Debatte: Voraussetzungen für Anerkennung als Kriegspartei .....	87
bb) Rechtsqualität und Inhalt der <i>Martens'schen</i> Klausel .....	88
(1) Verweis auf Gewohnheitsrecht .....	88
(2) Verweis auf weitere Rechtsquellen? .....	89
(a) Auffassung von Fritz Münch .....	89
(b) Auffassung IGH-Richter Shahabuddeen .....	90
(c) Position des IGH .....	92
(d) Zwischenergebnis .....	92
d) Beratungsgegenstand „Friedliche Konfliktbewältigung“: Enquete-kommissionen und Arbitrage – Relevanz für bewaffnete Kolonialkonflikte .....	93
aa) Haltung Großbritanniens .....	94
bb) Haltung Frankreichs .....	95
cc) Haltung des Deutschen Reiches .....	97
dd) Haltung Belgiens .....	98
ee) Keine einheitliche Position der Kolonialmächte – politische Umstände Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts .....	99
ff) Freiwillige Verfahren und restriktive Beitrittsvorschriften des I. Haager Abkommens .....	100
3. Zwischenergebnis .....	101
VI. Bedeutung der Revision des Genfer Abkommens 1906 für die Anwendbarkeit in bewaffneten Kolonialkonflikten .....	102
VII. II. Haager Friedenskonferenz 1907 .....	103
1. Revision des Kriegsrechts und ihre Bedeutung für bewaffnete Kolonialkonflikte .....	104
a) Haltung Deutsches Reich .....	104
b) Haltung der Briten .....	105
c) Haltung Frankreichs und Belgiens .....	106
d) Zwischenergebnis .....	106
2. Friedliche Streitbeilegung und Relevanz für bewaffnete Kolonialkonflikte .....	106
a) Britische Haltung .....	107
b) Haltung Belgiens .....	108
c) Haltung Frankreichs .....	109
d) Haltung des Deutschen Reichs .....	109
3. Politische Umstände zum Zeitpunkt der II. Haager Friedenskonferenz .....	110
4. Beurteilung der Vertragsverhandlungen und Ergebnisse der II. Haager Friedenskonferenz im Hinblick auf bewaffnete Kolonialkonflikte .....	111

VIII. Zwischenergebnis: Beurteilung des Standes der Rechtsentwicklung zur Anwendbarkeit humanitären Völkerrechts in Kolonialkriegen in Afrika zu Beginn des 20. Jahrhunderts	112
IX. Relevanz der Intensivierung der Debatte über die Erweiterung des Anwendungsbereichs des humanitären Völkerrechts im Vorfeld und auf der IX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1912 für bewaffnete Konflikte in Afrika	113
1. Präzisierung der Definition Kolonialkrieg	114
2. Relevanz der Gebietserwerbsgründe	115
3. Relevanz des Selbstbestimmungsrechts der Völker für den Rechtsstatus von Kolonialvölkern und damit für deren Status in bewaffneten Konflikten	117
4. Relevanz der Anerkennung kolonialer Befreiungsbewegungen als kriegführende Konfliktparteien	118
5. Rechtsstatus von Kolonien	118
6. Unterschiedliche Ansichten zur Intervention in nicht internationalen bewaffneten Konflikten auf der IX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1912	120
X. Unter Eindruck des Ersten Weltkriegs: Intensivierung der Debatte zum Anwendungsbereich humanitärer Völkerrechtskonventionen – Relevanz für Kolonialgebiete	122
1. Ohnmächtiger Völkerbund	123
2. Kriegsrechtsentwicklung ohne Auswirkung auf Kolonialkriege	123
3. Weiterführung der Debatte zur Intervention in Bürgerkriegen auf internationalen Konferenzen	124
a) X. Internationale Rotkreuz-Konferenz 1921	124
b) XVI. Internationale Rotkreuz-Konferenz 1938 – analoge Anwendung Genfer und Haager Abkommen	126
4. Zwischenergebnis zur Debatte über die Intervention in nicht internationalen bewaffneten Konflikten 1912–1949 und Relevanz für Kolonialkonflikte	127
XI. Zweiter Weltkrieg als Zäsur der humanitären Völkerrechtsentwicklung – Genfer Abkommen von 1949 und deren Anwendbarkeit in bewaffneten Kolonialkonflikten	128
1. Vorbereitungskonferenzen 1947/48 für die diplomatische Konferenz von Genf 1949 – Themen „Rasse“ und „Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Kolonialterritorien“	129
a) Ausdrückliche Erwähnung von „Rasse“	129
b) Formulierungsvorschlag Regierungsexpertenkonferenz 1947: Ausdrückliche Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Kolonialterritorien	130
aa) Haltung Frankreichs	130
bb) Haltung Großbritanniens	131
cc) Konferenzergebnis	131

c) XVII. Internationale Rotkreuz-Konferenz: Keine ausdrückliche Erwähnung von Kolonialterritorien . . . . .	132
2. Verhandlungsverlauf auf der diplomatischen Konferenz von 1949 mit Relevanz für bewaffnete Kolonialkonflikte in Afrika . . . . .	133
a) Anwendungsbereich der Genfer Abkommen auf nicht internationale bewaffnete Konflikte und Relevanz für bewaffnete Kolonialkonflikte . . . . .	134
aa) Contra zur generellen Anwendung der Genfer Regelungen auf innerstaatliche Konflikte . . . . .	135
bb) Pro zur Ausweitung des Anwendungsbereichs auch auf Kolonialkriege . . . . .	136
cc) Alle Delegationen: Humanisierung aller bewaffneten Konflikte . . . . .	136
dd) Definition „bewaffneter Konflikt“ . . . . .	138
ee) Zwischenergebnis . . . . .	139
b) Die <i>si-omnes</i> -Klausel und ihre Relevanz für bewaffnete Kolonialkonflikte . . . . .	140
c) Zwischenergebnis . . . . .	141
3. Analyse des Anwendungsbereichs der Genfer Abkommen von 1949 und Relevanz für bewaffnete Kolonialkonflikte . . . . .	142
a) Internationaler Konflikt i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Genfer Abkommen von 1949: Völkerrechtssubjektivität . . . . .	142
aa) Staatsqualität von Kolonien Mitte des 20. Jahrhunderts . . . . .	143
bb) Partielle Völkerrechtssubjektivität – Relevanz des Selbstbestimmungsrechts der Völker für die Einordnung von Kolonialkrieg als international bewaffneter Konflikt nach dem Zweiten Weltkrieg . . . . .	143
cc) Partielle Völkerrechtssubjektivität – Relevanz der Anerkennung kolonialer Befreiungsbewegungen als kriegführende Konfliktparteien . . . . .	145
dd) Evolutive Auslegung des Begriffs des internationalen Konflikts . . . . .	146
ee) Analoge Anwendung des Rechts des internationalen Konflikts auf Kolonialkriege . . . . .	147
b) Einordnung von Kolonialkriegen als innerstaatliche bewaffnete Konflikte – Anwendungsbereich von Art. 3 Genfer Abkommen von 1949 . . . . .	148
aa) Keine Notwendigkeit der Völkerrechtssubjektivität . . . . .	148
bb) Kampfhandlungen entsprechen nicht internationalem bewaffnetem Konflikt . . . . .	150
4. Zwischenergebnis: Genfer Abkommen von 1949 und deren Anwendbarkeit in bewaffneten Kolonialkonflikten . . . . .	152
XII. Relevanz der Haager Abkommen für bewaffnete Kolonialkonflikte ab Mitte des 20. Jahrhunderts – Anwendungsbereich und <i>si-omnes</i> -Klausel . . . . .	153
XIII. Ausdehnung des Anwendungsbereichs der <i>Martens'schen</i> Klausel nach dem Zweiten Weltkrieg . . . . .	153
XIV. Zwischenergebnis zur Kodifikationsgeschichte internationaler Regeln des bewaffneten Konflikts . . . . .	156

XV. Modifikation oder Ergänzung der Anwendbarkeit humanitären Völkerrechts durch Geltung der Menschenrechte: Verhältnis humanitären Völkerrechts zu Menschenrechten .....	159
<b>C. Analyse der Fallbeispiele: Bedeutung des internationalen humanitären Rechts und des nationalen Militärrechts .....</b>	<b>162</b>
I. Deutsch-Südwestafrika (1884–1915) .....	163
1. Kolonialhistorischer Überblick .....	163
a) Europäische Präsenz in der Region des späteren Deutsch-Südwestafrika .....	163
b) Beginn der deutschen Herrschaft in der Region des späteren Deutsch-Südwestafrika .....	163
c) Konsolidierung und Expansion der deutschen Kontrolle über Südwestafrika .....	166
aa) Entwicklung einer Kolonialgesellschaftstruppe zur Schutztruppe .....	166
bb) Krieg zwischen Deutschen und Herero 1904–1907 .....	170
(1) Ausbruch des Konflikts .....	170
(2) Verlauf des Krieges .....	171
(3) Ende des Krieges: Konzentrationslager und Aufhebung des Kriegszustandes .....	174
d) Ende der deutschen Kolonialherrschaft in Südwestafrika .....	174
2. Ausrichtung der deutschen Kampfhandlungen in Südwestafrika an Einsatzregeln .....	174
a) Expeditionstruppe der <i>Lüderitzschen</i> Handelsgesellschaft .....	174
b) Gesellschaftstruppe der DKGfSWA .....	176
c) François-Truppe .....	176
d) Kaiserliche Schutztruppe .....	178
aa) Gesetzliche Grundlage für Kaiserliche Schutztruppe .....	178
(1) Befehls- und Kommandostruktur .....	179
(2) Aufgabenbereich der Schutztruppe in Südwestafrika .....	180
bb) Einsatzregeln .....	181
(1) Kein Verweis auf Genfer und Haager Recht .....	181
(2) Oberbefehl: „zivilisierte Kriegsführung“ .....	182
(3) Regeln zu Einsatz „im Felde“ in Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1872 .....	186
(a) Geltung des Militär-Strafgesetzbuchs in Deutsch-Südwestafrika .....	186
(b) Standgerichte gegen autochthone Afrikaner bei „verräterischen Handlungen“ gegen deutsche Truppen .....	187
(4) „Vernichtungsbefehl“ .....	187
e) Kompatibilität der Einsatzregeln mit völkerrechtlichen Vorgaben .....	190

3. Behandlung von Gefangenen .....	191
a) Vorschriften zur Behandlung von Kriegsgefangenen .....	192
b) Kompatibilität mit völkerrechtlichen Vorgaben .....	194
4. Analyse der Beachtung der Einsatzregeln und Folgen einer Nichtbeachtung .....	194
5. Modifikation oder Ergänzung durch Geltung der Menschenrechte – Bindung des Deutschen Reichs an Menschenrechte und Auswirkung auf die Bewertung der gewaltsamen Geschehnisse in Deutsch-Südwestafrika ...	196
a) Vertragliche Bindung des Deutschen Reiches an Menschenrechte ...	197
b) Gewohnheitsrechtliche Bindung des Deutschen Reiches an Menschenrechte .....	197
6. Zwischenergebnis .....	199
II. Der Kongo-Freistaat unter <i>Leopold II.</i> (1885–1908) .....	201
1. Kolonialhistorischer Überblick .....	201
a) Europäische Präsenz in der Region des späteren leopoldinischen Freistaats Kongo .....	201
b) Beginn der leopoldinischen Herrschaft im Kongobecken .....	202
c) Konsolidierung und Expansion der Kontrolle über das leopoldinisch-kongolesische Gebiet .....	205
aa) Gebietskontrolle durch Einführung von Grundbesitz des Staates sowie von Konzessionsgesellschaften und Arbeitszwang .....	205
bb) Militärische Expansion mittels Kolonialarmee: <i>Force Publique</i> .....	206
cc) Autochthone Revolten und Strafexpeditionen der <i>Force Publique</i> .....	207
d) Wachsende Kritik an der Herrschaft <i>Leopolds II.</i> im Freistaat Kongo .....	208
e) Ende der leopoldinischen Herrschaft im Kongo .....	210
2. Ausrichtung der belgischen Kampfhandlungen im Freistaat Kongo an Einsatzregeln .....	210
a) <i>Stanleys</i> Privatarmee .....	210
b) <i>Force Publique</i> .....	211
aa) Gesetzliche Grundlage der <i>Force Publique</i> .....	211
bb) Befehls-/Kommandostruktur und Aufgabenbereich der <i>Force Publique</i> im Kongo .....	212
cc) Einsatzregeln .....	212
(1) Kein Verweis auf Genfer und Haager Recht .....	213
(2) Disziplinarregeln und deren Anwendungsbereich auf Kampfhandlungen .....	213
(3) Einsatzbefehle ohne humanitäre Maßstäbe .....	216
(4) Dekret zu „Opérations de police et opérations militaires“ 1906 .....	217
c) Konzessionsgesellschafts-Truppen .....	218
3. Behandlung von Gefangenen .....	218
4. Analyse der Beachtung der Einsatzregeln und Folgen einer Nichtbeachtung .....	219



5. Modifikation oder Ergänzung durch Geltung der Menschenrechte – Bindung des Freistaats Kongo an Menschenrechte und Auswirkung auf die Bewertung der gewaltsamen Geschehnisse in der leopoldinischen Kolonie	224
6. Haltung des Roten Kreuzes zu bewaffneten Kolonialkonflikten der Belgier in Afrika im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts	225
7. Zwischenergebnis	225
III. Britisch-Ostafrika, die Kolonie Kenia und der <i>Mau-Mau</i> -Aufstand 1952–1960	228
1. Analyse der gewaltsamen Geschehnisse in Kenia im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts	228
a) Kolonialhistorischer Überblick Teil 1: Etablierung der britischen Herrschaft in Ostafrika	228
aa) Europäische Präsenz in Ostafrika	228
bb) Beginn der britischen Herrschaft in Ostafrika: gewaltsame Expansion	229
b) Ausrichtung britischer Kampfhandlungen an Einsatzregeln in Kenia Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts	233
aa) Überblick zur Entwicklung britischer Militärgesetze	233
bb) Rechtsrahmen für Kampfhandlungen der British East Africa Association und Imperial British East Africa Company	235
cc) Vorschriften für Kampfhandlungen der Truppen des <i>East Africa Protectorate</i>	235
c) Anwendbarkeit und Anwendung internationalen humanitären Rechts auf bewaffnete Konflikte der Briten in Kenia im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts	238
d) Zwischenergebnis	240
2. Analyse der gewaltsamen Geschehnisse in Kenia Mitte des 20. Jahrhunderts	241
a) Kolonialhistorischer Überblick Teil 2: Konsolidierung der britischen Herrschaft in Ostafrika	241
b) Kolonialhistorischer Überblick Teil 3: <i>Mau-Mau</i> -Aufstand – Ausnahmezustand 1952–1960	242
aa) Entwicklung der <i>Mau-Mau</i> -Freiheitsbewegung	243
bb) Ausnahmezustand zur Eindämmung der „civil disturbance“	244
cc) „ <i>Emergency regulations</i> “ zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und „ <i>Duty in Aid of the Civil Power</i> “	245
dd) Befehls- und Kommandostruktur während des Ausnahmezustands	247
ee) Erweiterung der Rolle der Armee in Aufstandsbekämpfung	248
ff) „ <i>Sweep and search</i> “-Operationen in Reservaten und Verbotszonen	249
gg) Ende militärischer Großoffensiven 1956 – Ende des Ausnahmezustands 1960	251

c) Ausrichtung der britischen Kampfhandlungen während des <i>Mau-Mau</i> -Aufstandes an Einsatzregeln .....	252
aa) <i>Army Act</i> von 1881 und 1955 .....	252
bb) „ <i>Exemplary force</i> “-Doktrin vs. Proportionalitätsprinzip .....	253
cc) Einsatzanweisungen zu „ <i>indiscriminate shooting</i> “ .....	254
(1) Nachfragen der Zentralregierung und im <i>House of Commons</i> .....	255
(2) Befehl von General <i>Erskine</i> .....	257
(3) Zwischenergebnis .....	259
dd) Einsatzanweisungen zu „ <i>pattern bombings</i> “ .....	259
ee) Kompatibilität der Einsatzregeln mit völkerrechtlichen Vorgaben .....	261
(1) Eröffnung Anwendungsbereich Art. 3 Genfer Abkommen von 1949 .....	261
(2) Haltung des IKRKs zur Anwendbarkeit von Art. 3 Genfer Abkommen von 1949 .....	262
(3) Haltung der britischen Rotkreuz-Gesellschaft .....	263
(4) Eröffnung des Anwendungsbereichs der Haager Regelungen .....	263
(5) Zwischenergebnis .....	264
d) Regeln zur Behandlung der Gefangenen .....	265
aa) Keine Vorschriften zur Behandlung von Kriegsgefangenen .....	265
bb) Vorschriften zur Behandlung der Gefangenen .....	265
(1) Überblick zu Gefangenen- und Befragungssystem .....	266
(2) „Operational Intelligence Instruction“, „Emergency Directive“ und „ <i>prison regulations</i> “ .....	266
cc) Kompatibilität dieser Vorschriften mit völkerrechtlichen Vorgaben .....	268
dd) Analyse der Beachtung humanitärer Mindeststandards zur Behandlung von Gefangenen .....	268
(1) Berichte des IKRKs zu Folter und unmenschliche Behandlung in Internierungslagern während des Notstandes in Kenia .....	269
(2) Eingeständnis der britischen Regierung: 7. Juni 2013 .....	271
e) Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften .....	272
aa) „ <i>Act of indemnity</i> “ und Entscheidungsgewalt von Armeevorgesetzten über Eröffnung von Kriegsgerichtsverfahren .....	273
bb) Fehlende Dokumente .....	274
cc) Verfahren gegen Kapitän <i>Griffith</i> .....	275
dd) Untersuchungskommission: <i>McLean Court of Inquiry</i> .....	277
ee) Zwischenergebnis .....	279
f) Modifikation oder Ergänzung durch Geltung der Menschenrechte – Bindung Großbritanniens an Menschenrechte und Auswirkung auf die Bewertung des <i>Mau-Mau</i> -Konflikts .....	280
3. Zwischenergebnis .....	282

IV. Französisch-Algerien .....	286
1. Analyse der gewaltsamen Geschehnisse in Algerien im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts .....	286
a) Kolonialhistorischer Überblick I: bis zur Etablierung französischer Herrschaft in Algerien .....	286
aa) Europäische Präsenz in Nordafrika .....	286
bb) Beginn und Expansion der französischen Herrschaft in Algerien: Niederschlagung bewaffneten Widerstands und Gewaltexzesse der französischen Armee .....	286
(1) Regierungsinstruktion zu schrankenloser Gewaltausübung und Vernichtung .....	287
(2) Befürchtung: Ansehensverlust der französischen Armee – Ge- fahr für <i>mission civilisatrice</i> .....	287
(3) Untersuchungskommission: barbarisches Verhalten der fran- zösischen Armee .....	288
(4) Kein Ende des „wilden“ Vorgehens der französischen Armee .....	289
(5) Öffentliche Empörung über Einsatzstrategie der französischen Armee in Algerien .....	290
(6) Keine Rechtsfolgen für Verantwortliche der französischen Armee .....	291
cc) Konsolidierung der französischen Herrschaft in Algerien bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts .....	292
b) Ausrichtung der französischen Kampfhandlungen in Algerien an Ein- satzregeln im 19. Jahrhundert .....	293
aa) Überblick zur Entwicklung französischen Militärrechts bis zu Be- ginn des 20. Jahrhunderts .....	294
bb) Vorschriften für Kampfhandlungen der französischen Armee in Algerien im 19. Jahrhundert .....	295
cc) Anwendbarkeit und Anwendung internationalen humanitären Rechts auf bewaffnete Konflikte der Franzosen in Algerien im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts .....	296
2. Analyse der gewaltsamen Geschehnisse in Algerien Mitte des 20. Jahr- hunderts .....	297
a) Kolonialhistorischer Überblick II: Französische Herrschaft in Algerien von Beginn bis Mitte des 20. Jahrhunderts .....	297
b) Kolonialhistorischer Überblick III: Algerienkrieg 1954–1962 .....	298
aa) Beginn des Algerienkrieges .....	298
bb) <i>Événements</i> und Verhängung des Ausnahmezustands .....	299
cc) Ende der französischen Herrschaft in Algerien .....	302
c) Ausrichtung der französischen Kampfhandlungen während des Alge- rienkrieges an Einsatzregeln .....	303
aa) Französisches Militärrecht .....	304

bb) Einsatzanweisungen – Regierung, Verwaltung vs. Militärverantwortliche .....	304
(1) Französischer Innenminister 1955: Beachtung humanitärer Mindeststandards im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 .....	304
(2) Anweisungen Generalgouverneur 1955: Verbot willkürlicher Vergeltungsmaßnahmen und von Verletzungen der menschlichen Würde .....	306
(3) Anweisungen von Militärverantwortlichen: rigoroser Gewalteininsatz .....	307
cc) Anerkennung der Anwendbarkeit völkerrechtlicher Maßgaben für Kampfhandlungen durch französische Regierung .....	308
(1) Haltung der französischen Regierung zur Eröffnung des Anwendungsbereichs der Genfer und Haager Regelungen .....	309
(2) Ansicht der FLN: internationaler bewaffneter Konflikt .....	310
(3) Haltung des IKRK .....	311
(4) Zwischenergebnis .....	313
dd) Kompatibilität der Anweisungen mit völkerrechtlichen Vorgaben zu Kampfhandlungen .....	314
d) Regeln zur Behandlung von Gefangenen .....	314
aa) Überblick zum Gefangenen- und Befragungssystem .....	314
(1) „Centres d’hébergement“ .....	314
(2) „Centres de triage et de transit“ .....	315
(3) „Camps de regroupement“ .....	315
(4) „Camps militaires d’internés“ – Lager für Kombattanten der ALN ab März 1958 .....	316
bb) Französische Vorschriften und Anweisungen zur Behandlung von Gefangenen .....	316
(1) Vorschriften zur Behandlung von Kriegsgefangenen .....	316
(2) Anweisungen und Einschätzungen von französischen Verantwortlichen .....	316
(a) Generalinspekteur Wullaume: Weiterführung der <i>procédés spéciaux</i> .....	317
(b) Kritik an Einsatz von Folter .....	317
(c) Anweisungen von Militärverantwortlichen vor Ort .....	317
(d) Einzelne Rücktritte und Kritik von Verantwortlichen der Verwaltung und des Militärs .....	318
(e) Machtlose Commission de sauvegarde des droits et libertés individuels .....	319
(f) Befehl des Staatspräsidenten 1959: keine Anwendung von Folter .....	319
cc) Analyse der Beachtung von Vorschriften zur Behandlung von Gefangenen .....	320
(1) Einschätzung des IKRK .....	320

(2) Systematische Folterungen .....	322
(3) Verschwindenlassen .....	323
dd) Kultur der Straflosigkeit: Amnestiegesetze .....	323
ee) Zwischenergebnis .....	324
e) Modifikation oder Ergänzung durch Geltung der Menschenrechte ...	324
3. Zwischenergebnis .....	325
V. Gewohnheitsrecht .....	327
1. Stand des Gewohnheitsrechts zur Anwendbarkeit internationaler huma- nitärer Regeln auf bewaffnete Kolonialkonflikte in Afrika im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts .....	328
2. Stand des Gewohnheitsrechts zur Anwendbarkeit internationaler huma- nitärer Regelungen auf bewaffnete Kolonialkonflikte in Afrika Mitte des 20. Jahrhunderts .....	328
VI. Zwischenergebnis Fallbeispiele .....	331
<b>D. Endergebnis mit Ausblick .....</b>	<b>334</b>
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>344</b>
I. Uneditierte Quellen .....	344
II. Editierte Quellen .....	357
III. Gerichtsurteile, Kommissionsentscheidungen und Schiedsentscheidungen .....	371
IV. Lexika .....	373
V. Literatur .....	374
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>402</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AdV	Archiv des Völkerrechts
AIDI	Annuaire de l'Institut de droit international
AJIL	American Journal of International Law
DKol.Bl.	Deutsches Kolonialblatt
EcHR	Economic History Review
EJIL	European Journal of International Law
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
Fn.	Fussnote
h.M.	herrschende Meinung
JfLR	Jahrbuch für Internationales Recht
NGO	Non Governmental Organisation/Nichtregierungsorganisation
PCIJ	Permanent Court of International Justice
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de Droit International
Rdn.	Randnummer
RGBL	Reichsgesetzblatt
RIAA	Reports of International Arbitral Awards – Recueil des sentences arbitrales
RICR	Revue internationale de la Croix-Rouge
RT-Protokoll	Reichstagsprotokoll
RUST	Royal United Services Institution
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht



## A. Einleitung

### I. Notwendigkeit der Aufarbeitung kolonialen Unrechts

Anfang des 21. Jahrhunderts wurden Kolonialvergangenheit, Kolonialkriege und die Aufarbeitung kolonialen Unrechts in der europäischen sowie der Weltöffentlichkeit häufiger und öffentlichkeitswirksamer thematisiert.

In ehemaligen europäischen Kolonialstaaten widmeten sich Bestseller, zu Hauptsendezeiten ausgestrahlte TV-Dokumentationen oder Interviews in auflagenstarken Tageszeitungen diesen Themen. In Deutschland traten so die „deutschen Kolonien“, „Kolonialkrieg“ und der „Völkermord in Deutsch-Südwestafrika“ in das öffentliche Bewusstsein.<sup>1</sup> In Belgien riefen Berichte wie *Schatten über dem Kongo. Die Geschichte eines fast vergessenen Menschheitsverbrechens* oder *Schreckensgeister der Kolonialherrschaft* zur Kolonialgeschichte des Landes im Kongogebiet öffentliche Empörung hervor.<sup>2</sup> Im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland<sup>3</sup> erregten Verkaufsschlager über die britische Kolonialvergangenheit in Kenia wie *Britain's Dirty War in Kenya* oder *Britain's Gulag. The Brutal End of Empire in Kenya* die öffentliche Aufmerksamkeit.<sup>4</sup> In Frankreich löste insbesondere ein Interview des französischen Generals Paul Aussaresses, in dem dieser systematische Folterungen und summarische Hinrichtungen im Algerienkrieg eingestand und verteidigte, heftige innenpolitische Kontroversen sowie eine Publikationsflut aus.<sup>5</sup>

Im Zentrum der deutschen, belgischen, britischen sowie französischen Berichterstattung stand dabei nicht die allgemeine Kolonialvergangenheit dieser Staaten, sondern insbesondere die gewaltsame Auseinandersetzung der Kolonialmächte mit

---

<sup>1</sup> Zimmerer/Zeller, Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904–1908) in Namibia und seine Folgen; *Graichen/Gründer*, Deutsche Kolonien. Traum und Trauma; *Graichen/Prestel*, Deutsche Kolonien, TV-Dokumentation in 3 Teilen, FWU Institut für Film & Bild in Wissenschaft und Unterricht/ZDF, deutsche Erstausstrahlung 08. 11. 2005.

<sup>2</sup> *Hochschild*, Schatten über dem Kongo. Die Geschichte eines fast vergessenen Menschheitsverbrechens; *Scott*, Schatten über dem Kongo – Schreckensgeister der Kolonialherrschaft.

<sup>3</sup> Im Weiteren wird das Vereinigte Königreich Großbritanniens und Nordirlands in dieser Arbeit als „Großbritannien“ bezeichnet.

<sup>4</sup> *Anderson*, Histories of the Hanged. Britain's Dirty War in Kenya and the End of Empire; *Elkins*, Britain's Gulag. The Brutal End of Empire in Kenya.

<sup>5</sup> *Le Monde*, Interview mit *Paul Aussaresses*, 23. 11. 2000; von den zahlreichen Publikationen setzen sich insbesondere *Branche*, La torture et l'armée pendant la guerre d'Algérie sowie *Thénault*, Histoire de la guerre d'indépendance Algérienne, mit dem Thema Verbrechen im Algerienkrieg dezidiert auseinander.



den autochthon-afrikanisch<sup>6</sup> oder arabisch-afrikanischen Einwohnern ihrer Kolonialgebiete.

Auch im Vorfeld der „Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz“ 2001 in Durban/Südafrika<sup>7</sup> fand das Thema Kolonialkriege Beachtung:<sup>8</sup> Rund ein Jahr vor der Durban-Antirassismuskonferenz hatte die VN-Unterkommission zur Förderung und dem Schutz von Menschenrechten die Resolution „*Mass and flagrant violations of human rights which constitute crimes against humanity and which took place during the colonial period, wars of conquest and slavery*“ angenommen.<sup>9</sup> In dieser Resolution kommt die Kommission zu dem Ergebnis, „*colonialism, wars and slavery have constituted mass and flagrant violations of human rights of individuals and peoples and should no longer benefit from impunity*“. Die Kommission verwies folglich nicht „nur“ generell auf den Kolonialismus, sondern auch ausdrücklich auf Kolonialkriege. Die Unterkommission griff das Thema „*wars of conquest*“ am 6. August 2001 – kurz vor der Durban-Antirassismuskonferenz 2001 – erneut auf mit Annahme der

<sup>6</sup> Im Rahmen dieser Arbeit wird der Ausdruck autochthon als Synonym für eingeboren verwandt. Laut Brockhaus entstammt das Wort autochthon dem Griechischen und bedeutet „am Fundort entstanden, alteingesessen, eingeboren“. Autochthon wird hier der Bezeichnung indigen vorgezogen, da letztere Bezeichnung weniger rechtsneutral ist. Der Begriff „indigen“ wird u. a. in internationalen Deklarationen und Konventionen für Völker herangezogen, die in ihrem angestammten Lebensraum leben. Eine Herausforderung im Rahmen der Arbeit stellt die Bezeichnung von ethnischen Gruppen dar, die mitunter vor Jahrhunderten in Afrika einwanderten, seither die Region prägen und sich mittlerweile als Einheimische auf dem afrikanischen Kontinent fühlen, wie z. B. Araber in Nordafrika. In der Literatur wird oftmals ausschließlich von der arabischen Bevölkerung dieser Region gesprochen unter Marginalisierung der autochthon-afrikanischen Bevölkerung. Daher wird in dieser Arbeit mitunter der Begriff „autochthon-afrikanisch-arabisch“ herangezogen, um auf die Diversität der Bevölkerung hinzuweisen.

<sup>7</sup> Im Folgenden wird der Konferenzname mit „Durban-Antirassismuskonferenz 2001“ abgekürzt.

<sup>8</sup> Die erste Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung fand vom 14.–26.08.1978 in Genf statt. Wegen einer Verurteilung Israels verließen zahlreiche westliche Staaten die Tagung vorzeitig; vgl. VN 5/1978, S. 169. Die zweite Konferenz zum selbigen Themenkomplex fand vom 01.–13.08.1983 erneut in Genf statt; vgl. VN 6/1983, S. 196f. Auf den Konferenzen 1978 und 1983 wurden Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz nicht in einem breiteren Kontext debattiert. Hauptsächlich eine Verurteilung des südafrikanischen Apartheidsregimes und des Nahostkonfliktes wurden thematisiert. Die Durban-Antirassismuskonferenz 2001 dauerte vom 31.08.–08.09.2001. Am 03.09.2001 verließen die Vereinigten Staaten von Amerika und Israel die Konferenz aus Protest über die Art und Weise, wie das Nahostthema auf der Konferenz erörtert wurde. Einige Tage wurde über eine mögliche vorzeitige Abreise der Delegationen aus den Staaten der Europäischen Union und Kanada gemutmaßt. Siehe Meinecke, Christina: ‚Grundwerte Solidarität, Respekt, Toleranz. Ein Rückblick auf die Weltkonferenz gegen den Rassismus in Durban‘, Vereinte Nationen 3/2002, S. 94–99.

<sup>9</sup> UN Doc. E/CN.4/SUB.2/DEC/2000/114, Sub-Commission on Human Rights Decision 2000/114, „*Mass and flagrant violations of human rights which constitute crimes against humanity and which took place during the colonial period, wars of conquest and slavery*“, 18.8.2000.

Resolution „*Recognition of responsibility and reparation for massive and flagrant violations of human rights which constitute crimes against humanity and which took place during the period of slavery, of colonialism and wars of conquest*“.<sup>10</sup> Doch dieser explizite Verweis auf „*wars of conquest*“ wurde im Rahmen der Durban-Antirassismuskonferenz 2001 nicht wiederholt: Weder in der einstimmig angenommenen Abschlusserklärung noch im Aktionsprogramm ist ein ausdrücklicher Hinweis auf gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Kolonialmächten und der autochthonen Bevölkerung von Kolonialgebieten enthalten. In der Abschlusserklärung heißt es generell, der Kolonialismus habe Leiden verursacht. Afrikaner zählten zu seinen Opfern und würden auch heutzutage die negativen Folgen spüren.<sup>11</sup> Im Aktionsprogramm der Konferenz wird „Kolonialismus“ nicht erwähnt.

Trotz dieser Nichterwähnung – oder gerade wegen dieser – verdeutlichen Forderungen von Staaten und Nichtregierungsorganisationen als auch Aussagen von Politikern, dass das Thema Aufarbeitung kolonialen Unrechts und damit auch das Thema Kolonialkriege die internationale Zusammenarbeit beeinflusst und damit eine Auseinandersetzung mit diesem Themenkomplex notwendig ist.

Auf der Weltkonferenz forderten Staaten,<sup>12</sup> dekolonisierte Neustaaten<sup>13</sup> und internationale Menschenrechtsorganisationen<sup>14</sup> – wie Amnesty International<sup>15</sup> und

---

<sup>10</sup> Sub-Commission on Human Rights resolution 2001/1, Recognition of responsibility and reparation for massive and flagrant violations of human rights which constitute crimes against humanity and which took place during the period of slavery, of colonialism and wars of conquest, 9<sup>th</sup> meeting, adopted unanimously, 6.8.2001.

<sup>11</sup> UN Doc. A/CONF.189/12, Report of the World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance, Durban, 31 August – 8 September 2001, S. 23.

<sup>12</sup> Siehe UN Department of Public Information, RD/D/21, Discrimination against minorities, Middle East, Reparations for Slavery amongst issues raised at WCAR, 01.09.2001, Plenary PM & Night Meeting (Pakistan, Mauritius, Haiti); UN Department of Public Information, RD/D/19, Opening Session of Conference. General Debate focuses on addressing legacy of slavery, colonialism, 01.09.2001, Plenary AM (Togo, Republik Kongo; Uganda, Gabon und Kuba mit Verweis auf deutsche Zahlungen nach dem Zweiten Weltkrieg); UN Department of Public Information, RD/D/24, Acknowledgement of Past Compensation urged by many leaders in continuing debate at racism conference, 02.09.2001. Plenary PM & Night (Sambia, Tansania – Außenminister Jakaga Kikwete wies auf deutsche Reparationszahlungen nach dem Zweiten Weltkrieg hin und fragte, inwieweit Afrika vergleichbare Reparationen nicht verdiene, Jamaika, Namibia); UN Department Public Information RD/D/13 World Conference against Racism opens in Durban. South African President Mbeki tells Conference ‚We must defeat consequences of slavery, colonialism and racism‘, 31.08.2001; UN Department of Public Information, RD/D/22 Impact of past on globalization, Middle East are major concerns as racism conference debate continues, 02.09.2001, Plenary AM (Liga der Arabischen Staaten – mit indirektem Verweis auf deutsche Reparationszahlungen, Organisation für Afrikanische Einheit, Indonesien); UN Department of Public Information, RD/D/25, World Conference Against Racism's risks failure without spirit of compromise, Norway says, 03.09.2001, Plenary AM (Belize, Barbados); UN Department of Public Information, RD/D/27, Delegates continue to debate wide range of issues at World Conference Against Racism. United States, Israel announce withdrawal from Conference, 03.09.2001, Plenary PM & Night Meeting (Simbabwe); siehe UN Department Public Information, RD/D/34, President, Secretary-General urge